

Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. März 2021 – Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung bezüglich eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/22862)

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)994

09.03.2021 - 19/3771

5410

I. Änderung § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG)

1. Entwurf einer Neufassung

„Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er

- 1. seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und*
- 2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.*

In besonders schweren Fällen kann eine fristlose Entlassung auch noch bis zum Ende des achten Dienstjahres erfolgen.“

a. Ausgangspunkt – aktuelle Rechtslage

„Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.“

Ziel der Norm:

Gewährleistung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft

Definition militärische Ordnung:

Die militärische Ordnung ist der Inbegriff aller rechtlichen und tatsächlichen Elemente, die die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr nach den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen erhalten.¹

Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund:

Soldaten fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 5 GG,² so dass deren Dienstrecht nicht die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums berücksichtigen muss, sich aber andererseits auch nicht zu weit von dem Beamtenrecht entfernen darf.³ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 14. Januar 2020 (Aktenzeichen: 2 BvR 2055/16)⁴ festgehalten, dass es **keinen** hergebrachten **Grundsatz** des Berufsbeamtentums gibt, wonach eine **Entfernung** aus dem Beamtenverhältnis **nur durch Richterspruch** erfolgen dürfe. Das bedeutet für das Wehrdienstverhältnis, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, sowohl originär statusbeendende Maßnahmen (fristlose Entlassung) als auch letztlich jedwede Disziplinarmaßnahme durch Verwaltungsakt vorzunehmen.

¹ BVerwGE 38, 178-185 (Rn. 9).

² BVerfGE 3, 288-352 (Rn. 157 ff.).

³ BVerfGE 3, 58 (138).

⁴ abrufbar unter

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rs20200114_2bvr205516.html;jsessionid=30D288EAB3B1777A67DB3FD4B1E8A4AC.1_cid386

b. Praxis

Regelfälle einer ernstlichen Gefährdung der militärischen Ordnung sind gemäß der Rechtsprechung:

- unmittelbare Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft durch Kernbereichsverletzungen
- erhebliche Straftaten
- Wiederholungsgefahr weiterer Dienstpflichtverletzungen
- Nachahmungsgefahr von Disziplinosigkeiten als allgemeine Erscheinung

Da die Gefährdung Auswirkung des Dienstvergehens sein muss, muss bei den beiden letztgenannten Fallgruppen immer der Einzelfall geprüft und beurteilt werden.

Der **Kernbereich** wird bei den Pflichten nach §§ 7, 8, 11, 12 und 17 SG berührt. Eine **Verletzung** liegt vor bei einem Verstoß gegen die Dienstleistungspflicht (Ausfluss von § 7 SG), bei fehlendem Eintreten für die demokratische Grundordnung (§ 8), bei einem Gehorsampflichtverstoß (§ 11 SG), bei rechtswidrigen sexuellen Äußerungen (Tatbestandsvariante des § 12 Satz 2 SG), bei Disziplinosigkeit (§ 17 Abs. 1 SG) und bei erheblichen Straftaten (Fallgruppe des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 3 SG).

c. Vergleich zum Disziplinarverfahren

Das Entlassungsverfahren nach **§ 55 Abs. 5 SG** ist im Vergleich zum Disziplinarverfahren „**holzschnittartig**“ ausgestaltet. Denn es hat weniger ermessenslenkende Tatbestandsmerkmale als § 38 Abs. 1 WDO⁵ und erlaubt ein Abweichen von der Rechtsfolge nur in atypischen Fällen.⁶

Das ist jedoch kein *malus*, denn das **Disziplinarverfahren** bleibt im Vergleich zu § 55 Abs. 5 SG **vorrangig** durchzuführen und soll lediglich dann zurücktreten, wenn die Gefahr für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr so groß („ernstlich“) ist, dass stattdessen mit einer Entlassung reagiert werden muss.⁷

Die Praxis agiert hier mitunter entgegengesetzt und strebt in der Regel eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG in den Fällen an, in denen ein Soldat ein Dienstvergehen begangen hat, welches ein gerichtliches Disziplinarverfahren nach sich ziehen würde. Hierbei **verkennt die Praxis** jedoch, dass § 55 Abs. 5 SG – anders als bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBG⁸ – gerade keinen prinzipiellen Vorrang des Entlassungsverfahrens normiert.

⁵ Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

⁶ OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2005 – 1 B 2009/04 – juris.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 16.8.2010 – 2 B 33/10 – Rn. 7 m.w.N. juris: „*Jedoch ist im Rahmen der Gefährdungsprüfung zu berücksichtigen, ob die Gefahr für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch eine Disziplinarmaßnahme abgewendet werden kann.*“

⁸ Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe:

Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 können außerdem entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt: ein Verhalten, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, ...

Die Verdrängung des Disziplinarverfahrens durch die statusbeendende Maßnahme ist in Fällen einer ernstlichen Gefahr **sachgerecht, weil**

- die fristlose Entlassung eine Gefahrenabwehrmaßnahme zugunsten der **Funktionsfähigkeit der Streitkräfte** ist. Diese Fähigkeit ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG bewahrt vor Dienstpflichtverletzungen, die so gravierend sind, dass zugunsten funktionsfähiger Streitkräfte anders dem Ernst der Lage nicht begegnet werden kann;
- die These angenommen werden darf, dass die **Sozialisation** des Soldaten, d.h. das Einfügen in das Dienstverhältnis und die Identifikation mit diesem, binnen der ersten Dienstjahre noch **nicht** so **gefestigt** ist, wie in späteren Jahren. Das erlaubt zwar einerseits eine milde Bewertung von Fehlern, aber andererseits genauso die Frage nach einer Verschlechterung des Verhaltens („Wenn sich Soldat schon in den ersten Jahren so verhält, wie wird das später?“). Da Gefahrenabwehr aber dem Effektivitätsgebot unterliegt, braucht hier das Risiko einer untauglichen Maßnahme nicht eingegangen zu werden.
- die Versorgungserwartung des betreffenden Soldaten in der Abwägung zugunsten der Funktionsfähigkeit nachrangig zu betrachten ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass eine **rentenrechtliche Nachversicherung** auch im Fall der fristlosen Entlassung **erfolgt**. Ebenso **behält** der Soldat auf Zeit **Ansprüche auf Beschädigtenversorgung**. Allerdings entfallen bei einer fristlosen Entlassung die Ansprüche auf Übergangsgebühren und Maßnahmen der Berufsförderung. Dieser Wegfall ist jedoch berechtigt, denn
 - eine fristlose Entlassung erfolgt wegen schwerer Fälle (dienst-) rechtsfeindlichen Verhaltens;
 - der Soldat hat alleine die Ursache gesetzt und muss deshalb alleine die Konsequenzen tragen;
 - die Aussicht auf Versorgungsleistung ist auch infolge Zeitablauf nicht schützenswerter gegenüber den beeinträchtigten Rechtsgütern militärische Ordnung / Ansehen der Bundeswehr / Funktionsfähigkeit der Streitkräfte (§ 7 SG⁹ kennt insoweit kein Abschmelzen seiner Treuepflicht);
 - zum Vergleich: selbst die Versorgungserwartung eines Berufssoldaten muss im Fall besonderen Rechtsgüterschutzes zurücktreten (vgl. § 48 Satz 1 SG¹⁰).

d. Die **geplante Änderung** stellt ein „**4 + 8**“-**Modell** dar: es bleibt bei der bisherigen Rechtslage für ernstliche Gefährdungen der militärischen Ordnung oder für das Ansehen der Bundeswehr. Nur für besonders schwere Fäl-

⁹ „Der Soldat hat der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

¹⁰ Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen,
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat oder
3. auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Wehrdienst bezieht.

le wird die Möglichkeit der fristlosen Entlassung zeitlich erweitert. Derartige Fälle sollen bspw. politischer Extremismus (inkl. Antisemitismus und Rassismus) sowie erheblich bedeutsame Straftaten (bspw. sexueller Missbrauch, Zusammenhang mit Kinderpornographie, schwere Misshandlung Untergebener) sein.

2. Bewertung

- a. Die militärische Ordnung ist maßgeblicher Bestandteil der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Die bisherige Rechtslage lässt eine Gefahr für diese militärische Ordnung ab dem 5. Dienstjahr nur noch mit einem **gerichtlichen Disziplinarverfahren** begegnen – sowohl ernsthafte Gefährdungen, als auch (nochmals gesteigert) besonders schwere Fälle. Allerdings ist die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und bewegt sich derzeit bei rund 2 bis 2 ½ Jahren – und der Soldat hat keine gesetzliche Möglichkeit, diese Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund werden schon seit Jahren Disziplinarmaßnahmen in der Berufungsinstanz von dem Bundesverwaltungsgericht wegen **überlanger Verfahrensdauer** herabgesetzt.¹¹ Jedoch würde selbst ohne die organisatorischen Probleme innerhalb der Rechtspflege der Bundeswehr¹² ein solches Verfahren im Durchschnitt vermutlich zwischen 9 und 12 Monaten dauern.

Eine **Gefahr** ist jedoch ein Zustand, der bei ungehindertem Fortschreiten zu einem **Schaden an** den betreffenden **Rechtsgütern** führt. Die Fälle, die nach dem Entwurf besonders schwer wiegen, stellen nicht nur eine Gefahr für die militärische Ordnung in ihrem Kern dar (dies ist ohnehin eine alternative Voraussetzung für eine fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG der Fall).

Vielmehr besteht bei den angesprochenen Fällen entweder die Gefahr, dass der Soldat nicht gewährleistet die **freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhalten einzutreten. Oder in den genannten Fällen ist durch das Verhalten die Integrität des Soldaten so schwerwiegend beeinträchtigt, dass sein Verbleib in den Streitkräften unerträglich ist, bzw. das **Ansehen der Bundeswehr** Schaden nehmen kann.

Damit handelt es sich bei den besonders schweren Fällen um solche, bei denen nicht nur die militärische Ordnung, sondern darüber hinaus die **Integrität des Staates und seiner vollziehenden Gewalt gefährdet** ist.

Mit der beabsichtigten Änderung zu einem „**4+8-Modell**“ würden die Möglichkeiten, Schaden von den angesprochenen Rechtsgütern abzuwenden, prinzipiell erweitert und so dem Gebot **effektiver Gefahrenabwehr**¹³ Rechnung tragen. Allerdings wäre durch die Begrenzung der fristlosen Entlassung bis zum 8. Dienstjahr auf besonders schwere Fälle gleichsam dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen**. Denn den Fäl-

¹¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 4. März 2020 – 2 WD 3/19 –, juris; Urteil vom 18. Juli 2019 – 2 WD 19/18 –, BVerwGE 166, 189-199; Urteil vom 17. Mai 2018 – 2 WD 2/18 –, juris; Urteil vom 15. Dezember 2017 – 2 WD 1/17 –, juris; Urteil vom 12. Mai 2016 – 2 WD 16/15 –, BVerwGE 155, 161-170; Urteil vom 15. Dezember 2017 – 2 WD 1/17 –, juris.

¹² Vgl. Jahresberichte des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 2020 (BT-Drs. 19/26600), S.109; 2019 (BT-Drs. 19/16500), S.83; 2018 (BT-Drs. 19/7200), S. 90; 2017 (BT-Drs. 19/700), S. 81; 2016 (BT-Drs. 18/10900), S. 56.

¹³ Vgl. hierzu *Depenheuer* in Maunz/Dürig, Art. 87a Rn. 16 m.w.N.

len einer „nur“ ernststen Gefährdung der militärischen Ordnung, bspw. in Fällen eines Verstoßes gegen die Dienstleistungspflicht oder gegen die Kameradschaftspflicht, kann ab dem 5. Dienstjahr auch noch durch ein gerichtliches Disziplinarverfahren Rechnung getragen werden, soweit diese durch Verbote von Dienstaussübung (§ 22 SG, § 126 WDO) flankiert werden. Das diese Maßnahmen jedoch in den besonders schweren Fällen nicht mehr ausreichen, lässt sich dadurch verdeutlichen, dass der Soldat, auch wenn er vom Dienst suspendiert ist, immer noch alimentiert wird – es stellt sich die (rechtspolitische) Frage, ob ein Soldat, der die Integrität des Staates gefährdet, von diesem weiterhin alimentiert werden soll.

Entlassungsverfügungen unterliegen als Verwaltungsakt der gerichtlichen Kontrolle. Damit ist der – verfassungsrechtlich erforderliche¹⁴ – **effektive nachgelagerte Rechtsschutz sichergestellt**, den der Soldat in Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen kann. Hier bietet sich ihm auch die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und die Verfahren sind (derzeit) zügiger als die wehrdienstgerichtlichen.

- b. Anders als ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis kennt das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit **keine Probezeit**. Damit ist der Staat gezwungen, sich lediglich aufgrund einer Verhaltensprognose an den Soldaten zu binden. Die hierzu bislang durchgeführte präventive **Überprüfung von Bewerbern** (bspw. in strafrechtlicher Hinsicht durch einen Auszug aus dem strafrechtlichen Zentralregister) rechtfertigt aber nur eine – in der Natur der Sache liegende – **unsichere Prognose**. Denn die soldatischen Pflichten sind teilweise gegenüber den allgemeinen Verhaltensforderungen so speziell, dass eine sicherere Prognose bezüglich des soldatischen Verhaltens erst ab Geltung der soldatischen Pflichten, d.h. ab Ernennung möglich ist.
- c. Das **Vertrauen** des Soldaten auf den Fortbestand des Dienstverhältnisses ist **nicht schützenswerter** als das Sicherheitsinteresse des Dienstherrn an der militärischen Ordnung **in besonders schweren Gefährdungsfällen**. Zunächst ist das Vertrauen der Natur des Dienstverhältnisses nach ohnehin geringer als bei Berufssoldaten.¹⁵ Für den Soldaten auf Zeit ist das Wehrdienstverhältnis eine Durchgangszeit des Erwerbslebens und **von Anfang an eine befristete Verwendung**. Insbesondere darf ein Soldat auf Zeit mit Dienst Eintritt keine prinzipielle Erwartung auf ein lebenszeitiges Dienstverhältnis haben – nur ca. 20% aller erlangen den Status eines Berufssoldaten. Dementsprechend stellt sich seine Erwartung auf Dienstzeit und anschließende Versorgungsleistungen¹⁶ auch nur insoweit als gesichert dar, als er seinen soldatischen **Pflichten gerecht** wird. Schon § 1 Abs. 1 Satz 2 SG¹⁷ stellt fest, dass das Dienstverhältnis auf gegenseitiger Treue fußt. Daraus folgt, dass das Dienst- und Treueverhältnis **wechselseitiges Vertrauen** bedingt: die Entfernung eines Soldaten aus dem Dienstverhältnis im

¹⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 –, Leitsatz 3.

¹⁵ Auch wenn das Argument nicht greift, wonach ein Soldat auf Zeit bei seiner Lebensplanung ohnehin eine berufliche Anschlussverwendung außerhalb der Streitkräfte einzubeziehen habe – bei einer Verpflichtungsmöglichkeit von bis zu 25 Jahren dürfte diese Forderung den durchschnittlichen Planungshorizont deutlich übersteigen.

¹⁶ Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass Rentenansprüche sowie Beschädigtenversorgung von einer fristlosen Entlassung nicht berührt werden. Diese hat lediglich Einfluss auf Übergangsgeldernisse und Ansprüche der Berufsförderung.

¹⁷ § 1 Abs. 1 Satz 2 SG: „Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.“

Rahmen eines Disziplinarverfahrens setzt einen endgültigen Vertrauensverlust bei dem Dienstherrn voraus. Ist dieser Verlust jedoch eingetreten, verliert ein grundsätzlich schutzwürdiges Vertrauen seinen bisherigen Geltungsanspruch.

- d. Die beabsichtigte Ausweitung des Zeitraums, binnen dessen ein Soldat in besonders schweren Fällen fristlos entlassen werden kann, stellt sich im Verhältnis zur Gesamtdienstzeit nicht anders dar, als die jahrzehntelange Praxis – das erste Drittel seiner maximal möglichen Dienstzeit wäre von der Möglichkeit des § 55 Abs. 5 SG begleitet. Dieses zeitliche Verhältnis ist von der Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht beanstandet worden. Damit geht der Staat immer noch bei jeder Ernennung das Risiko ein, für die **weit überwiegende Dauer des Dienstverhältnisses** sich selbst in besonders schweren Fällen einer Gefährdung für die militärische Ordnung **nicht fristlos** von dem Soldaten trennen zu können.
- e. Die **Soldaten werden** gemäß § 33 Abs. 2 SG **über** ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen **Pflichten und Rechte unterrichtet**. Hierzu gehören sowohl die hier in Rede stehenden Kernpflichten, als auch ein Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es kann sich also kein Soldat darauf berufen, gänzlich uninformiert in besonders schwerwiegender Weise die militärische Ordnung gefährdet zu haben.

II. Änderung §§ 17 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 102 Wehrdisziplinarordnung (WDO)

1. Änderung § 17 Abs. 2 WDO

a. Entwurf einer Neufassung

„Sind seit einem Dienstvergehen zwölf Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden.“

b. Ausgangspunkt – **aktuelle Rechtslage**

Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, ...

Ziel der Norm:

Die Frist von sechs Monaten **unterstützt** den gesetzlichen **Beschleunigungsgrundsatz**, erkennt aber auch die Tatsache an, dass eine disziplinarische Maßregelung von Dienstvergehen nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne keine erzieherische Wirkung mehr erfüllt.

aa) Dienstvergehen, die mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme¹⁸ geahndet werden, sind eher **leichter bis mittlerer Natur**. Insbesondere für Fälle des Bagatellbereichs soll eine zeitlich zu weit entfernte Verhängung vermieden werden.

Allerdings ist hier auch schon die Anlage im Gesetz zu berücksichtigen, dass **nicht jedes Dienstvergehen** zwangsläufig mit einer Disziplinarmaßnahme **zu ahnden** ist (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 WDO)¹⁹.

bb) Die Verhängungsfrist beginnt mit Beendigung des Dienstvergehens. Das führt bei Dauerdelikten bzw. fortgesetzten Handlungen zu einem Hin-

¹⁸ s. § 22 WDO: Verweis, strenger Verweis, Disziplinarbuße, Ausgangsbeschränkung, Arrest

¹⁹ „Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will.“

ausschieben des Beendigungszeitpunktes, was bspw. bei mobbing Relevanz hat.²⁰

c. Praxis

aa) Soweit die Behauptung aufgestellt ist, dass die Sechsmonatsfrist „häufig“ eine Ahndung verhindere,²¹ ist eine empirische Grundlage dafür nicht bekannt; es darf jedoch mit der Delinquenzforschung zumindest angenommen werden, dass ein Dunkelfeld von **nicht geahndeten Dienstvergehen** besteht.

bb) Der Hinweis²² auf ein **Ausweichen** von der unzulässigen einfachen auf die gerichtliche Disziplinarmaßnahme dürfte infolge § 38 Abs. 1 WDO allenfalls in Grenzfällen zulässig sein.

d. Bewertung

Die Fristverlängerung kann dazu dienen, später bekanntwerdende Dienstvergehen noch zu sanktionieren – wo sie denn sanktionswürdig sind. Vor dem Hintergrund der militärischen Ordnung ist diese Maßnahme zu begrüßen. Allerdings müssen Fälle verspäteter Sanktionierung verhindert werden, die eher für Verärgerung statt Einsicht sorgen. Weiterhin ist im Wege der Dienstaufsicht stärker als bisher dafür Sorge zu tragen, dass die Ausweitung nicht zu einer Aufweichung des Beschleunigungsgrundsatzes führt.

2. § 24 Abs. 1 WDO

a. Entwurf einer Neufassung

„Die Disziplinarbuße darf den doppelten Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als zwei Monate dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstes zusteht.“

b. Ausgangspunkt – **aktuelle Rechtslage**

Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.

Dienstbezüge in diesem Sinne sind das (Brutto-)Grundgehalt inklusive aller Zulagen,²³ ohne einen strengen Pfändungsschutz.²⁴

²⁰ Anders BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 2.

²¹ BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 1.

²² BT-Drs. 19/22862, S. 18, zu Nummer 3, Absatz 3: *„...aufgrund der derzeitigen Verfristung nach sechs Monaten in der Praxis jedoch durch eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme geahndet werden“*

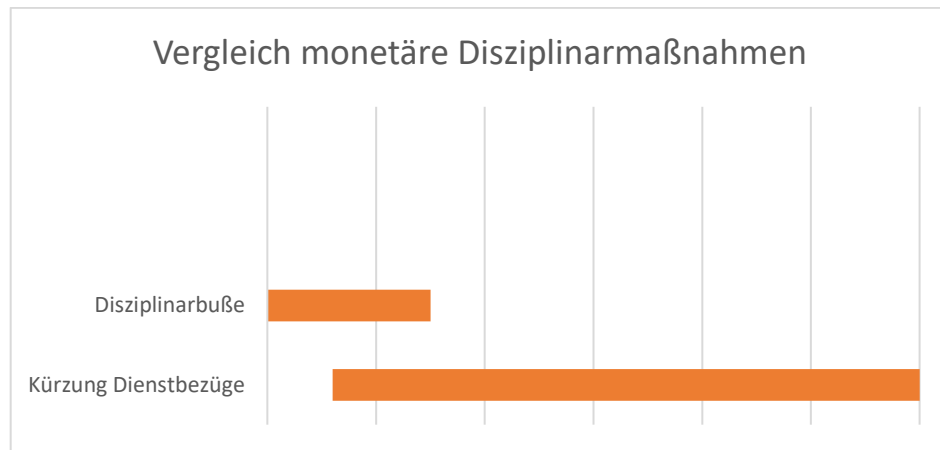
²³ Vgl. § 1 WDO-Bezügeverordnung.

²⁴ Vgl. § 51 Abs. 4 WDO: Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Soldaten oder dem früheren Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.

Beispiel 1: Hauptgefreiter, ledig u. kinderlos: 2.420,41 Euro/Monat²⁵

Beispiel 2: vorgenannter Soldat in Afghanistan: 6.770,21 Euro/Monat²⁶

Die Disziplinarbuße findet mit der **Kürzung der Dienstbezüge** (§ 59 WDO)²⁷ eine **wirkungsähnliche**, jedoch gerichtliche Disziplinarmaßnahme. Beide haben in der finanziellen Auswirkung einen Überlappungsbereich. Dieser soll an folgendem Diagramm verdeutlicht werden:



Diesem Diagramm liegt folgende Überlegung zugrunde:

Ausgehend von dem o.g. Beispiel 1 des Hauptgefreiten ergibt eine Kürzung der Dienstbezüge mindestens einen Sanktionsbetrag i.H.v. 726,12 Euro;²⁸ im Höchstfall beläuft sich die Summe auf 29.044,92 Euro.²⁹

Die Disziplinarbuße ist in der Höhe auf den vollen Monatsbetrag begrenzt und übersteigt dann den Minimalbetrag einer Kürzung der Dienstbezüge um 1.694,29 Euro. Damit entsteht ein **betragsmäßiger Überlappungsbereich**.

Da bei einer Disziplinarbuße Teilzahlungen bewilligt werden können (vgl. § 51 Abs. 2 WDO), kann die Belastung ebenfalls auf Monate verteilt werden. Bei einer maximalen Anzahl von sechs Raten bewegt sich die höchstmögliche Disziplinarbuße zwischen einem Ganzen in einem Monat und 1/6 des Grundgehaltes für die Dauer von sechs Monaten.³⁰

c. Praxis

In der Praxis stellt sich die Disziplinarbuße als häufigste einfache Disziplinarmaßnahme dar. Diese dürfte damit auch nicht unerheblich zu den in Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes für 2021 prognostizierten Einnahmen in Höhe von 2.000.000,- Euro beitragen. Die Häufigkeit wird von der

²⁵

<https://www.bundeswehrkarriere.de/blueprint/servlet/blob/141962/6efd299defc63577f6c8d1bbe1221429/bezuegebeispiele-mannschaften-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.3.2021.

²⁶ Grundgehalt zzgl. Auslandsverwendungszuschlag von 145,- Euro/Tag (30 Tage = 4.350,- Euro).

²⁷ Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

²⁸ $1/20$ von 2.420,41 Euro = 121,02 Euro mal 6 Monate.

²⁹ $1/5$ von 2.420,41 Euro = 484,08 Euro mal 60 Monate.

³⁰ 2.420,41 Euro geteilt durch 6 = 403,40 Euro/Monat, das entspricht $1/6$.

landläufigen Vorstellung getragen, dass diese finanzielle Sanktion eine hohe erzieherische Wirkung nach sich ziehe. Weiterhin stellt sie sich als wenig organisationsaufwändige Maßnahme für den Disziplinarvorgesetzten dar.

d. Bewertung

aa) Mit der beabsichtigten Änderung von § 24 Abs. 1 WDO würde die **bisherige Maximalsumme verdoppelt** werden. Dies kann im Einzelfall zu wirtschaftlichen Härten führen. Dem ist – stärker als bisher – durch eine besonnene Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 24 Abs. 2 WDO Rechnung zu tragen. Hierauf muss im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 33 Abs. 2 SG ein Schwerpunkt gelegt werden.

bb) Die Ausweitung der Disziplinarbuße auf den zweifachen Monatsbetrag erstreckt den Wirkungsbereich noch weiter in den einer Kürzung der Dienstbezüge. Dabei muss jedoch immer berücksichtigt werden, dass die **Disziplinarbuße kein Ersatz für die gerichtliche Maßnahme** sein darf, da sie ihrem Charakter nach eine einmalige (bestenfalls kurzfristige) Sanktion darstellt, wohingegen die Bezügelkürzung ihre Wirkung gerade durch die Dauer der Maßnahme entfalten soll.

3. § 102 WDO

a. Entwurf Neufassung von § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

„die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine schwerere Disziplinarmaßnahme als eine Dienstgradherabsetzung verwirkt ist,“

b. Ausgangspunkt – aktuelle Rechtslage

„wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als ein Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes verwirkt ist,“

Es geht bei § 102 um den **Disziplinargerichtsbescheid**. Dabei handelt es sich um eine **verfahrensbeendende** Maßnahme, gegen die es **keine Rechtsmittel** gibt.³¹

Die Voraussetzungen für einen Disziplinargerichtsbescheid sind

- formell:
 - o die vorherige Festlegung auf eine Maßnahme/einen Freispruch/ eine Einstellung,
 - und
 - o kein Widerspruch hiergegen von Soldat + Einleitungsbehörde + WDA³² + BWDA³³
- materiell:
 - o keine Schwierigkeiten tatsächlicher Art (d.h. wenn die Sachaufklärung gesichert ist, bspw. durch ein bindendes Strafurteil)
 - o keine Schwierigkeiten rechtlicher Art

³¹ Vgl. § 102 Abs. 3 Satz 2 WDO: *„...steht mit seiner Zustellung ... einem rechtskräftigen Urteil gleich.“*

³² Wehrdisziplinaranwalt

³³ Bundeswehrdisziplinaranwalt

c. Praxis

Mittels Disziplinargerichtsbescheid sind in den letzten Jahren **über 50% aller Verfahren** beendet worden, häufig durch Initiative des WDA oder des Kammervorsitzenden.

In solchen Fällen findet **keine Hauptverhandlung** statt, was angesichts der Ladungsfristen, des Koordinationsaufwandes für alle notwendigen Beteiligten sowie der Hauptverhandlungsdauer (i.d.R. mehrstündig bis ein Tag) eine spürbare Entlastung darstellt. Trotzdem muss das Gericht noch den Beschluss abfassen, der in seinem Umfang einem Urteil mitunter nur wenig nachsteht.

Für Soldaten bedeutet der Disziplinargerichtsbescheid eine **zügige Verfahrensbeendigung** und dürfte auch deshalb bisher auf größere Akzeptanz gestoßen sein, weil die denkbaren Disziplinarmaßnahmen (Kürzung Dienstbezüge, Beförderungsverbot oder deren Kombination) noch milde und nicht äußerlich erkennbare Maßnahmen sind.

d. Bewertung

Die Aussicht, weitere Disziplinarverfahren zügig durch einen Disziplinargerichtsbescheid zu erledigen, erscheint angesichts der (sonstigen) Verfahrensdauer und der augenscheinlich hohen Fallbelastung der Truppendienstgerichte attraktiv.

Die **Akzeptanz** dürfte in diesen Fällen zwar **geringer** ausfallen, **weil** es sich bei der Dienstgradherabsetzung um eine **äußerlich erkennbare Maßnahme** handelt – der Soldat kann den Verfahrensausgang nicht verschweigen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Disziplinarmaßnahme auch gegen frühere Soldaten verhängen wird,³⁴ die häufig nicht einmal der Hauptverhandlung beiwohnen, geschweige denn ein nennenswertes Interesse am Verfahrensausgang haben. Zumindest diese Fälle könnten damit eine zügige Erledigung erfahren und so dazu beitragen, die seit Jahren bestehende Überlastung der Truppendienstgerichte abzubauen.

Allerdings wandelt sich der Charakter des gerichtlichen Disziplinarverfahrens damit zunehmend zum Verwaltungsverfahren – wie es bspw. in Baden-Württemberg bereits vollständig der Fall ist³⁵ und auch verfassungsrechtlich als unbedenklich bewertet wird.³⁶

4. § 92 Abs. 2 WDO

a. Entwurf Neufassung

„Der Soldat ist über das Dienstvergehen, dessen er verdächtigt wird, die Vorermittlungen und die für ihre Durchführung erforderliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“

b. Ausgangspunkt – **aktuelle Rechtslage**

„Für die Vorermittlungen gilt § 97^[37] entsprechend.“

³⁴ Vgl. § 58 Abs. 2 und 3 WDO.

³⁵ Vgl. Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –, juris.

³⁷ § 97 Ermittlungsgrundsätze

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er

c. Praxis

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Soldaten im Rahmen der Vorermittlungen in der Regel von ihren Disziplinarvorgesetzten im Auftrag der WDA vernommen. Die Belehrung orientiert sich entweder an einem Text in Anlehnung an § 97 Abs. 2 WDO oder an dem nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 WDO³⁸.

d. Bewertung

Der **Änderungsentwurf** führt nicht nur zu einem größeren Schutz der informationellen Selbstbestimmung³⁹ – er **schließt** insofern eine **Lücke** zugunsten des Soldaten, wonach bislang eine Unterrichtungspflicht nicht bestand, sondern nur eine Äußerungsmöglichkeit.

Der Unterschied besteht darin, dass mit einer Neufassung von § 92 Abs. 2 WDO eine Informationspflicht auf Seiten des WDA besteht, die es so bislang nicht gab. Die Pflicht, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, zieht zwingend eine Vernehmungssituation nach sich. Von dieser ist die beabsichtigte Informationspflicht jedoch losgelöst.

ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, dass er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, dass er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhandigen ist.

(3) Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekannt zu geben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

³⁸ Der Soldat ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Ihm ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen.

³⁹ vgl. BT-Drs. 19/22862, S. 20, zu Nummer 10, Abs. 2.